



LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30402-152/95/159-2025

Datum

24.07.2025

Betreff

Jägerzaun Gesellschaft m.b.H. in 5541 Altenmarkt im Pongau

Hauptstraße 1

5600 St. Johann im Pongau

Fax +43 5 7599-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Sylvia Rettenegger

Telefon +43 5 7599-6333

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

In der Angelegenheit

Jägerzaun Gesellschaft m.b.H. in 5541 Altenmarkt im Pongau

1. **Baupolizeiliche Bewilligung** für die Errichtung einer Überdachung von Lagerflächen beim bestehenden Objekt in 5541 Altenmarkt, Brunnbauerngasse 19, GP 148/3, KG Altenmarkt
2. **Gewerbebehördliche Genehmigung** für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage „Pongauer Holzbau“ in 5541 Altenmarkt, Brunnbauerngasse 19, GP 148/3, KG Altenmarkt, durch Errichtung einer Überdachung von Lagerflächen
3. **bau- und gewerbebehördliche Überprüfung der Bescheide vom 19.5.2022**, Zahl 30402-152/95/143+144-2022, mit welchen die Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage „Pongauer Holzbau“ in 5541 Altenmarkt, Brunnbauerngasse 19, GP 148/3, KG Altenmarkt, durch die Erweiterung des Lagerplatzes erteilt wurden

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort 5541 Altenmarkt im Pongau		
Datum Donnerstag, den 07.08.2025	Zeit 10:15 Uhr	Treffpunkt Ort und Stelle

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290727

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Beteiligte können persönlich zu uns bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort, Zeit

1. Gemeindeamt Altenmarkt im Pongau
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Gewerbe und Baurecht,
2. Obergeschoß, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- ☒ durch Anschlag in der Gemeinde Altenmarkt im Pongau
- ☒ durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm) unter „Bekanntmachungen“
- ☒ durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern
- ☐ durch

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Lisa Katsch

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

